

RS OGH 2004/1/20 4Ob222/03f, 4Ob158/06y, 17Ob3/08b, 17Ob8/08p, 17Ob20/08b, 17Ob20/10f, 17Ob7/11w, 17

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

MSchG §4 Abs1 Z3

MSchG §10

UWG §9 B5

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Die Herkunftsfunktion der Marke ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ihre Hauptfunktion; die Marke soll dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung garantieren, indem sie es ihm ermöglicht, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Zeichen, die mit dem Erscheinungsbild der Ware verschmelzen, werden nicht zwingend als Herkunftshinweis aufgefasst. Verwechslungsgefahr kann nur entstehen, wenn das geschützte Zeichen als Herkunftshinweis verwendet wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 222/03f

Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 222/03f

- 4 Ob 158/06y

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 158/06y

Auch; Beisatz: Hauptfunktion der Marke ist es nach der Rechtsprechung des EuGH, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der durch die Marke gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie ihm ermöglicht, die Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. (T1) Beisatz: Kein durch das Ausschließlichkeitsrecht des Markeninhabers geschütztes Interesse wird auch beeinträchtigt, wenn die Benutzung keine Außenwirkung hat und die Marke deshalb nicht als Herkunftshinweis wahrgenommen wird. (T2)

Beisatz: Befüllung eines stationären Flüssiggastanks der Markeninhaberin, der von ihrem Kunden für 10 Jahre gemietet wird und auf der Tankdeckelinnenseite mit ihrer Marke gekennzeichnet ist, durch einen anderen Anbieter von Flüssiggas. (T3)

- 17 Ob 3/08b

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 3/08b

nur: Die Herkunftsfunktion der Marke ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ihre Hauptfunktion. (T4)

- 17 Ob 8/08p

Entscheidungstext OGH 09.06.2008 17 Ob 8/08p

Auch; nur T4

- 17 Ob 20/08b

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 17 Ob 20/08b

nur T4; Veröff: SZ 2008/136

- 17 Ob 20/10f

Entscheidungstext OGH 16.02.2011 17 Ob 20/10f

Vgl

- 17 Ob 7/11w

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 17 Ob 7/11w

Vgl; Beisatz: Die Ausübung des Markenrechts ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Benützung des Zeichens durch einen Dritten die Funktion der Marke – insbesondere als Herkunftshinweis – beeinträchtigt bzw beeinträchtigen könnte. (T5)

- 17 Ob 2/11k

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 17 Ob 2/11k

Vgl; Beisatz: Hier: EG-RL 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung. (T6)

- 4 Ob 11/14t

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 11/14t

Vgl auch; Beisatz: Fehlt die Unterscheidungskraft, kann das Zeichen die Hauptfunktion der Marke als betrieblicher Herkunftshinweis nicht erfüllen. (T7)

- 4 Ob 10/14w

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 10/14w

Vgl auch

- 4 Ob 9/14y

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 9/14y

Vgl auch

- 4 Ob 36/14v

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 36/14v

Auch

- 4 Ob 49/14f

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 49/14f

Auch

- 4 Ob 180/16y

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 180/16y

Auch

- 4 Ob 237/17g

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 237/17g

Vgl

- 4 Ob 46/18w

Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 46/18w

Auch; Beisatz: Die Tatsache allein, dass eine Marke von den angesprochenen Verkehrskreisen als Werbeslogan wahrgenommen wird und dass andere Unternehmen sie sich im Hinblick auf ihren lobenden Charakter zu eigen machen könnten, begründet nicht automatisch das Fehlen der Unterscheidungskraft dieser Marke. Eine solche Marke kann daher von den angesprochenen Verkehrskreisen gleichzeitig als Werbeslogan und als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden. (T8)

- 4 Ob 198/20a

Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 198/20a

Vgl; Beis wie T8

- 4 Ob 153/21k
Entscheidungstext OGH 28.09.2021 4 Ob 153/21k
Vgl; Beisatz: Hier: Wortmarke und Wort?Bild?Marke „MYFLAT“. (T9)
- 4 Ob 72/22z
Entscheidungstext OGH 24.05.2022 4 Ob 72/22z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118396

Im RIS seit

19.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at